



Die Stadtwerke Gummersbach präsentieren

Kanalsanierung im Bereich „Eichenweg - Lärchenweg“

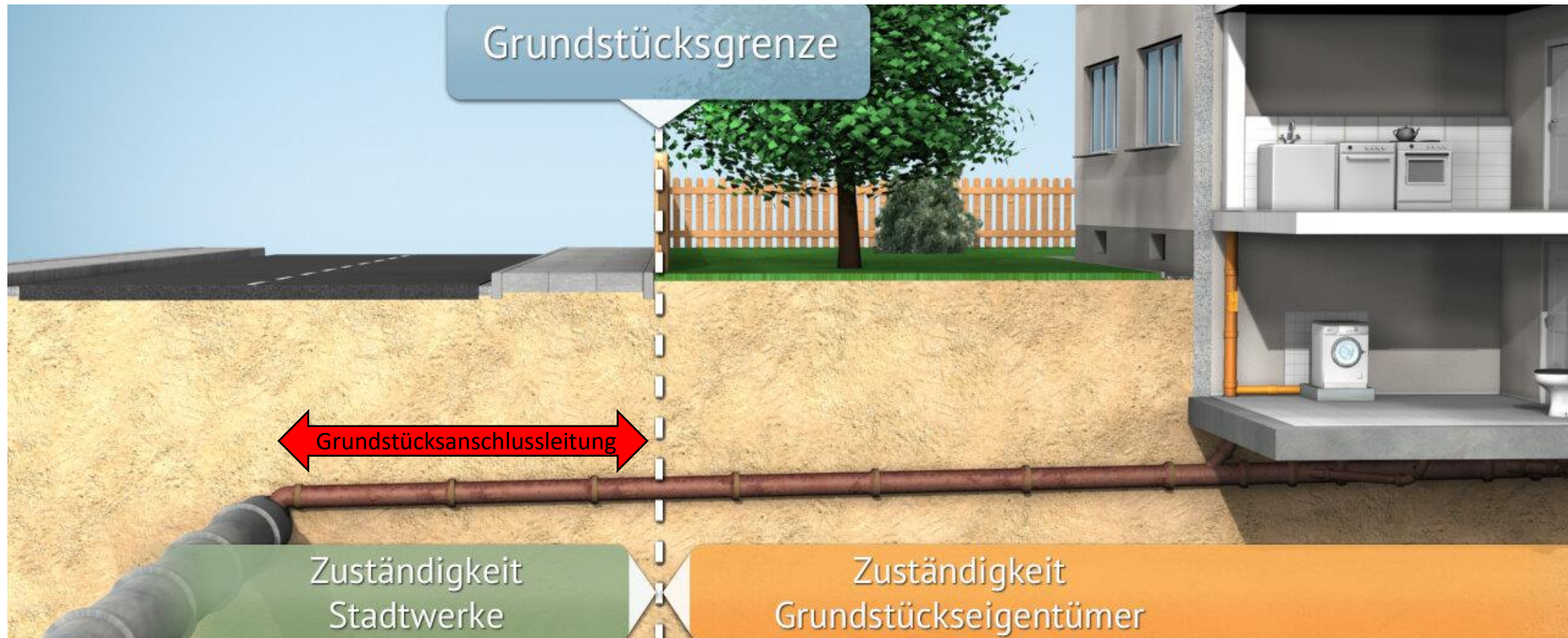
Anfallende Kosten im Rahmen der Kanalsanierung → Kostenersatz



Übersicht:

1. Kostenersatz Grundstücksanschlussleitung
gem. § 10 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW)
2. Hausanschlussleitung
3. Niederschlagswasser
4. Drainagewasser

1. Kostenersatz Grundstücksanschlussleitung





1. Kostenersatz Grundstücksanschlussleitung

§ 10 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) i.V.m. der Entwässerungssatzung und der Beitrags- u. Gebührensatzung der Stadt Gummersbach

*„ist der **tatsächliche Aufwand** für die Erneuerung der Grundstücksanschlussleitung durch den Grundstückseigentümer zu ersetzen“*

1. Kostenersatz Grundstücksanschlussleitung

Die Abrechnung der erneuerten Grundstücksanschlüsse erfolgt nach den **tatsächlich entstandenen Kosten**

Sobald der

- ✓ **Kanal fertiggestellt,**
- ✓ **Kanal technisch abgenommen,**
- ✓ **die Prüfung der Unternehmerrechnung durch den Bauleiter**

➔ Im Rahmen der **Anhörung Weiterleitung der Rechnung** an Sie und **nach Fristablauf** wird dann der **Kostenersatzbescheid** erlassen (Zahlungspflicht)

1. Kostenersatz Grundstücksanschlussleitung

Warum ist die Sanierung überhaupt notwendig?

Undichte Leitungen führen ...

- zu **Verunreinigungen** des **Bodens** und **Grundwassers** durch austretendes Schmutzwasser
- durch eindringendes Grundwasser zu **Mehrkosten** bei den Klärwerken.

➔ Abwassermisstände durch defekte Abwasserleitungen müssen beseitigt werden!



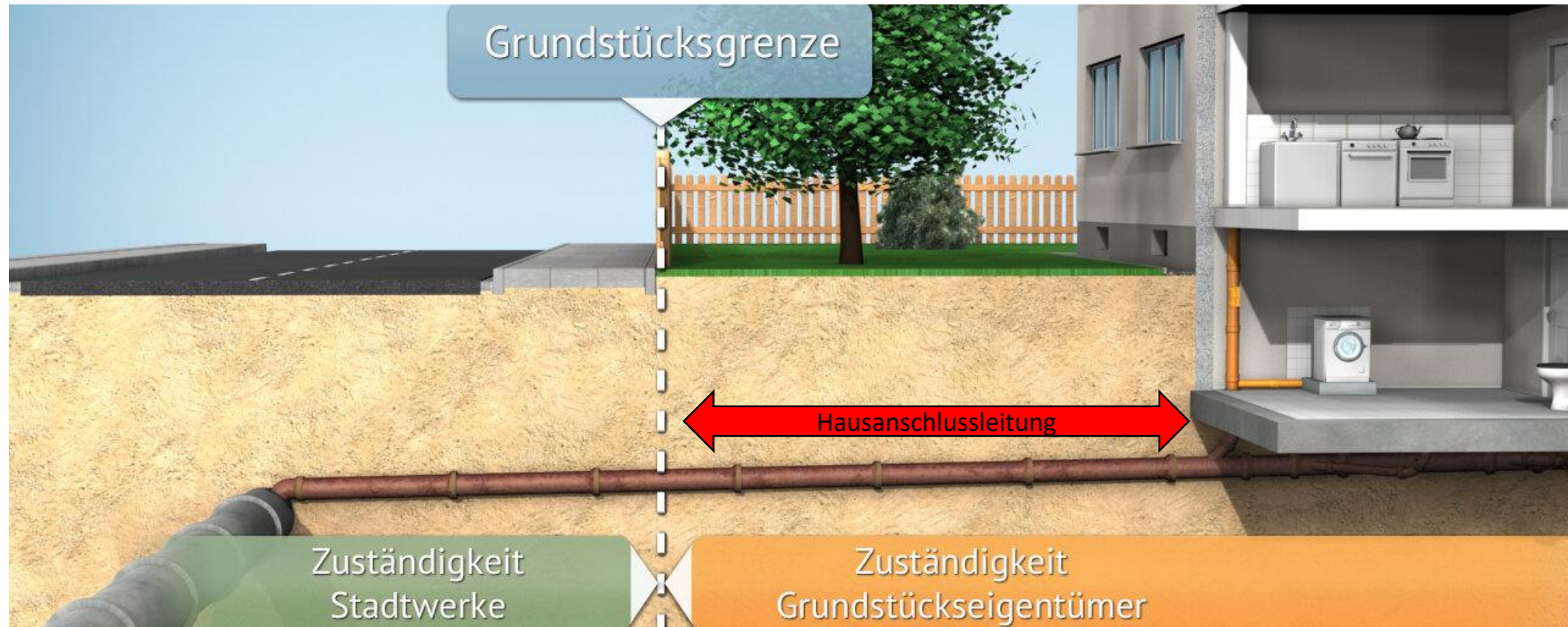
Hinweis:

***Die Kosten für die Sanierung des
Grundstücksanschlusses sind***

nicht

in den Straßenbaubeiträgen enthalten!

2. Hausanschlussleitung – Zuständigkeit Grundstückseigentümer



2. Hausanschlussleitung

§ 13 Abs. 5 der **Entwässerungssatzung** der Stadt Gummersbach i.V.m.
§ 8 Abs.1 der **Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO**
Abw NRW

„Private Abwasserleitungen sind so zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden.

*Der Grundstückseigentümer ist **verpflichtet**, den Zustand und die Funktionsfähigkeit der Leitungen zu überwachen! „*



2. Hausanschlussleitung

*„Die Herstellung, **Erneuerung**, Veränderung sowie die **laufende Unterhaltung der Hausanschlussleitung** führt der **Grundstückseigentümer auf seine Kosten** durch.“*

das bedeutet:

Sie geben die Arbeiten zur Beseitigung der festgestellten Schäden selbst in Auftrag!

3. Niederschlagswasser





3. Niederschlagswasser

§ 7 Abs. 5 der Entwässerungssatzung der Stadt Gummersbach

„...sind Zuwegungen/ Zufahrten über 20 m² ordnungsgemäß zu entwässern, das **Niederschlagswasser** ist in den **öffentlichen Kanal einzuleiten.**“

Die evtl. Herstellung einer Entwässerungsrinne und deren Anschluss, liegt in der Verantwortung des Grundstückseigentümers!

4. Drainagewasser

Vorhandene Drainagesysteme, die bislang an den Mischwasserkanal angeschlossen sind, müssen im Zuge der Baumaßnahme an den neu hergestellten Drainagekanal um geklemmt / angeschlossen werden.

Für die notwendigen Arbeiten sind gemäß § 13 Abs. 5 Entwässerungssatzung der Stadt Gummersbach die Grundstückseigentümer selbst zuständig

**➔ Relevant für die Grundstücke der „Bergseite“ –
setzen Sie sich bitte mit Herrn Saslona in Verbindung**

Information / weiteres Vorgehen:

Betroffene Grundstückseigentümer erhalten in den nächsten Tagen per Post schriftliche Informationen über die festgestellten Schäden...

- an der ***Grundstücksanschlussleitung (zum Kostenersatz)***
sowie
- an der ***Hausanschlussleitung***
und
- Hinweise zu der Einleitung von ***Niederschlagswasser***
- Hinweise zu der Einleitung von ***Drainagewasser***



Hinweis

- Weitere Informationen zum Kostenersatz finden Sie auch auf unserer Homepage:

<http://www.stadtwerke-gm.com/abwasser/kanalbau>



Stadtwerke Gummersbach

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

Für eventuelle Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.